

08.09.23

In

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des
ausländerrechtlichen Dokumentenwesens**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 7. Juli 2023 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens – Drucksachen 20/6519, 20/7076, 20/7615** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/7615 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens setzt unter anderem die Registermodernisierung um, zum Beispiel im Fall eines Umzugs der Inhaberin oder des Inhabers eines Identitätsdokuments. Künftig wird die Kommunikation zwischen der ursprünglichen und der neu zuständigen Behörde über standardisierte Nachrichtenformate und Kommunikationsprozesse erfolgen. Auch weitere Verwaltungsvereinfachungen – etwa die Umsetzung des Once-Only-Prinzips – sind auf die Umsetzung der Registermodernisierung angewiesen. Es handelt sich hierbei um ein zentrales und wichtiges Vorhaben zur zügigen Digitalisierung und Modernisierung unserer föderal strukturierten Verwaltung. Vernetzte Register und eine konsequente Modernisierung sowie Ertüchtigung öffentlich verwalteter Datenbestände sind der Grundstein für die digitale Transformation der Verwaltung.

Gleichzeitig handelt es sich bei der Registermodernisierung um ein grundrechtssensibles Vorhaben, insbesondere in Bezug auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Bereits der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode sieht daher vor, dass die verfassungsfeste Registermodernisierung Priorität haben muss. Ihre Umsetzung ist auf den Grundrechtsschutz und die Belange der Bürgerinnen und Bürger auszurichten. Durch rechtliche, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ist eine umfassende Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit durch die Zusammenführung einzelner Lebens- und Personaldaten zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Bürger auszuschließen.

In der 19. Wahlperiode wurde das sogenannte Registermodernisierungsgesetz (RegMoG) im Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren war seinerzeit von verfassungsrechtlichen Bedenken begleitet, insbesondere bezüglich der Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer als allgemeines Ordnungsmerkmal. Auch wurden praktische Argumente gegen die Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer vorgetragen, wie beispielsweise Missbrauchspotentiale, etwa durch telefonische Weitergabe oder Identitätsmissbrauch.

Ein hohes Sicherheitsniveau bei der Datenverarbeitung durch die beteiligten Behörden bildet die Grundlage für ein breites Vertrauen in die Integrität und Vertraulichkeit des öffentlichen Registerwesens und Datenaustauschs. Eine zentrale Rolle spielen dabei vertrauensbildende Funktionen des im RegMoG vorgesehenen sogenannten Datenschutzcockpits. Für Bürgerinnen und Bürger sind effektive Mechanismen zum Schutz vor Missbrauch, zur Gewährleistung von Transparenz über durchgeführte Datenübermittlungen und effektive Kontrollmöglichkeiten für Betroffene unerlässlich. Durch eine Weiterentwicklung der Registermodernisierung lassen sich die Bedenken im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung abmildern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Datenschutzcockpit nach Umsetzung der bereits bestehenden Anforderungen aus dem RegMoG als zentrales Transparenz- und Steuerungswerkzeug für Bürgerinnen und Bürger zu etablieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln:
 - a. Der Datenaustausch personenbezogener Daten zwischen öffentlichen Stellen wird dadurch für betroffene Personen transparent und nachvollziehbar. Registerübergreifende

Datenübermittlungen sollen für die jeweils betroffenen Personen über das Datenschutzcockpit nachvollziehbar sein, dies sowohl zwischen öffentlichen Stellen verschiedener Bereiche im Sinne von § 12 Absatz 1 des Identifikationsnummerngesetzes als auch zwischen Stellen desselben Bereichs. Dafür soll das Datenschutzcockpit für betroffene Personen per Einstellungsfunktion steuerbare Benachrichtigungsfunktionen vorhalten, die zum Beispiel darüber Aufschluss geben, wenn sie betreffende Daten zwischen öffentlichen Stellen übermittelt werden. Weiterhin soll das Datenschutzcockpit betroffenen Personen ermöglichen, potenziell missbräuchliche Datenübermittlungen aus dem Datenschutzcockpit heraus unmittelbar an die zuständige Behörde zu melden. Um Falschmeldungen entgegenzuwirken, soll per Informationskomponente dargelegt werden, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zwecke Daten abgerufen und übermittelt werden. Im Rahmen der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Datenschutzcockpits sollten betroffene Personen Datenübermittlungen nicht nur nachvollziehen, sondern auch in angemessenem Umfang steuern können. So sollen zum Beispiel perspektivisch technische Möglichkeiten in das Datenschutzcockpit integriert werden, welche es betroffenen Personen ermöglichen, die Ausübung von Betroffenenrechten (wie zum Beispiel die Anforderung einer Korrektur fehlerhafter Daten) direkt über das Datenschutzcockpit wahrzunehmen. Das Steuerungswerkzeug versetzt Betroffene in die Lage, ihre Rechte im Sinne der informationellen Selbstbestimmung effizienter wahrzunehmen, soll dabei aber keine bestehenden (Übermittlungs-)Vorschriften aushebeln und infrage stellen.

- b. Zusammenfassend wird das Datenschutzcockpit in drei Ausbaustufen ein Verfahren für betroffene Personen etablieren, um über eine – beispielsweise über das Nutzerkonto Bund ansteuerbare – IT-Komponente ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltend zu machen. Auf der ersten Stufe ist Transparenz über die Protokolldaten einer Datenübermittlung inklusive des Übertragungszwecks und der Art der übersandten Daten herzustellen. In einer zweiten Stufe erhalten betroffene Personen auch Einblick in die Bestandsdaten der Register. Im dritten Schritt sind Steuerwerkzeuge im oben dargestellten Sinne zu implementieren;
2. dass registerführende Stellen, Vermittlungsdienste und IT-Komponenten, die beim Datenaustausch zwischen Behörden zum Einsatz kommen, einem verpflichtenden und aufsichtsbehördlich kontrollierbaren Mindestschutzniveau an IT-Sicherheit unterliegen müssen;
3. durch rechtliche und organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel Prozessvorgaben und Schulungen) effektiv zu verhindern, dass die Steuer-Identifikationsnummer bei telefonischen Auskünften oder elektronischer Kommunikation außerhalb des vorgesehenen sicheren und transparenten Verfahrens als Authentifizierungsmerkmal verwendet wird;
4. missbräuchliche und rechtswidrige Datenübermittlungen und Zugriffe (beispielsweise im Rahmen der technischen Zugriffsprotokollierung) auf Register in der öffentlichen Verwaltung effektiv zu erkennen und aufzudecken. Hierzu ist zu prüfen, wo zusätzliche, wirksame, insbesondere straf- und dienstrechtliche Sanktionsmaßnahmen für missbräuchliche sowie rechtswidrige Datenabrufe zu schaffen beziehungsweise zu verschärfen sind. Bei der Erarbeitung der Vorschläge hat ein kontinuierlicher Austausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zu erfolgen;

5. zeitnah Projekte zu beauftragen, die unter Beteiligung relevanter Stakeholder aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft innovative Vorschläge zur Umsetzung der Registermodernisierung bewerten, vielversprechende Modelle unter geeigneten Testbedingungen erproben und anschließend einen Proof of Concept/Demonstrator mitsamt Evaluationsbericht vorlegen. Neben der technischen Erprobung evaluieren die Modellprojekte mögliche Kosten und den Zeitaufwand einer Skalierung der getesteten Modelle auf weitere Register;
6. die Umsetzung des RegMoG aufbauend auf den bereits erfolgten Maßnahmen und Investitionen entschlossen voranzutreiben.